Anlage 4

Anlage 1
zum Stadterneuerungsantrag

Kosten- und Finanzierungsübersicht Stadterneuerung NRW

Stadterneuerungsantrag vom **07.01.2010**
für das Stadterneuerungsprogramm 2010

Stand der Kosten- und Finanzierungsübersicht: **07.10.2009**

Name	*Gemeinde Eitorf*
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	*Markt 1, 53783 Eitorf*
Auskunft erteilt (Name,Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)	*Hartmut Derscheid, 02243-89215, hartmut.derscheid@eitorf.de*
Bezeichnung des Programms: Bezeichnung des Stadterneuerungsgebietes lt. Beschluss:	*Sanierung und Entwicklung, Aktive Stadtzentren / Regionale 2010 Projekt: Gesamtperspektive "Natur und Kultur quer zur Sieg"* *Eitorf - Sprung an die Sieg*

Kostenübersicht

	Kostengruppen	Gesamt Soll/€	Vorjahre Ist/€	Programmjahr Soll/€	2011 Soll/€	2012 Soll/€	2013-2020 Soll/€	Soll/€	künftige Jahre Soll/€
A	**Gesamtkosten (Summe 1. und B)**	**34.801.849**	**0**	**2.315.754**	**2.873.660**	**7.231.636**	**22.380.799**	**0**	**0**
1.	**Kosten der Maßnahme, die der Gemeinde (GV) entstehen (Summe 1.1 und 1.2)**	**14.697.254**	**0**	**0**	**808.615**	**5.054.727**	**8.833.912**	**0**	**0**
1.1	davon nicht zuwendungsfähige Ausgaben, aber maßnahmebedingte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0
1.2	davon maßnahmebedingte Kosten, die Gegenstand anderer Förderprogramme sind	14.697.254	0	0	808.615	5.054.727	8.833.912	0	0
	1.1.2 Taxistand - Gesamtkosten	211.681		0	0	0	211.681		
	1.1.3 Bushaltestellen inkl. Dach - abzügl. städteb. Mehraufwand (50%)	608.615		0	308.615	300.000	0		
	2a.1.1 Stadtschiene östlicher Abschnitt - abzügl. städteb. Mehraufwand	750.000		0	500.000	250.000	0		
	2a.2.1 Parkhaus Gesamtkosten - inkl. Grundstückserwerb	3.013.938		0	0	0	3.013.938		
	2a.2.2 Umgestaltung "alte" Schulgasse - Gesamtkosten	287.500		0	0	0	287.500		
	2a.2.2 Neubau Schulgasse Nord - Gesamtkosten	287.500		0	0	0	287.500		
	2a.3.1 Bahnhofstraße - Gesamtkosten	1.535.250		0	0	0	1.535.250		
	2a.3.3 Brückenstraße - Gesamtkosten	1.804.727		0	0	1.804.727	0		
	2a.3.4 Kreuzungsbereich Bahnhofstraße / Brückenstraße - Gesamtkosten	970.508		0	0	0	970.508		
	2a.3.5 Bahnübergang Brückenstraße (Unterführung) - Anteil Gemeinde	2.700.000		0	0	2.700.000	0		
	2b.1.1 Stadtschiene westlicher Abschnitt - abzügl. städteb. Mehraufwand	1.250.000		0	0	0	1.250.000		
	3.4.1 Straßenplanung "Am Eichelkamp" - Gesamtkosten	569.250		0	0	0	569.250		
	3.4.2 Fußgänger- und Radwegebrücke über die Sieg - Gesamtkosten	708.285		0	0	0	708.285		
B	**Zuwendungsfähige Ausgaben (Summe BS1 - BS4)**	**20.104.595**	**0**	**2.315.754**	**2.065.045**	**2.176.909**	**13.546.887**	**0**	**0**
2.	**Vorbereitung der Gesamtmaßnahme nach § 140 BauGB (FRL Nr. 9)**								
2.1	**Vorbereitungsmaßnahmen**	**502.650**	**0**	**65.265**	**41.366**	**45.929**	**350.090**	**0**	**0**
	Öffentlichkeitsarbeit & Projektkommunikation (3%) Programmjahr 2010	65.265	0	65.265	0	0	0	0	0
	Öffentlichkeitsarbeit & Projektkommunikation (3%) 2011	41.366	0	0	41.366	0	0	0	0
	Öffentlichkeitsarbeit & Projektkommunikation (3%) 2012	45.929	0	0	0	45.929	0	0	0
	Öffentlichkeitsarbeit & Projektkommunikation (3%) 2013-2020	350.090	0	0	0	0	350.090	0	0
2.2	**Sonstige Vorbereitungsmaßnahmen**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
2.3	**Städtebauliche Planung**	**1.895.155**	**0**	**308.609**	**177.894**	**0**	**1.408.652**	**0**	**0**
	Rahmenplanung "Eitorf - Sprung an die Sieg"	41.180	0	41.180	0	0	0	0	0
	1.1.1 Bahnhofplatz - Planungskosten 15%	134.397	0	134.397	0	0	0	0	0

	1.2.1 Siegauenplatz - Planungskosten 15%	61.692	0	61.692	0	0	0	0	0
	1.2.2 Wegeverbindung zur Sieg (1a - Siegauenplatz bis Eipbach) - Planungskosten 15%	71.340	0	71.340	0	0	0	0	0
	1.2.3 Wegeverbindung zur Sieg (1b - Vorplatz Schule) - Planungskosten 15%	59.466	0	0	59.466	0	0	0	0
	1.2.4 Wegeverbindung zur Sieg (1c - Weg inkl. Siegbalkon) - Planungskosten 15%	8.178	0	0	8.178	0	0	0	0
	2a.1.2 Theaterplatz - Planungskosten 15%	110.250	0	0	110.250	0	0	0	0
	2a.3.2 Vorplatz Gemeindesaal und Kirche (Bahnhofstr) - Planungskosten 15%	85.388	0	0	0	0	85.388	0	0
	2a.3.3 Umgestaltung Brückenstraße (zw. REWE-Markt u. DB-Trasse) - Planungskosten 1	30.000	0	0	0	0	30.000	0	0
	2a.3.3 Offenlegung Eipbach in Brückenstraße (zw. REWE-Markt u. DB-Trasse) - Pl.koste	45.000	0	0	0	0	45.000	0	0
	2a.5.1 Siegauenpark (1) - Planungskosten 15%	52.122	0	0	0	0	52.122	0	0
	2b.1.2 Wegeverbindung zur Sieg (2) - Planungskosten 15%	23.079	0	0	0	0	23.079	0	0
	2b.2.1 Siegauenpark (2) - Planungskosten 15%	108.426	0	0	0	0	108.426	0	0
	3.1.1 Siegauenpark (3) - Planungskosten 15%	447.168	0	0	0	0	447.168	0	0
	3.1.2 Badesee mit Seeterrasse - Planungskosten 15%	399.114	0	0	0	0	399.114	0	0
	3.3.2 Schulhof - Planungskosten 15%	29.754	0	0	0	0	29.754	0	0
	3.3.3 Vorplatz Hallenbad - Planungskosten 15%	29.601	0	0	0	0	29.601	0	0
	3.3.4 Freibereiche des Hallenbads - Planungskosten 15%	159.000	0	0	0	0	159.000	0	0
2.4	**Vergütung von Sanierungsträgern**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
2.5	**Vergütung von sonstigen Beauftragten/Beratern**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0						
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
BS1	**Summe der Ausgaben der Vorbereitung (FRL Nr. 9) (Summe 2.1 - 2.5)**	2.397.805	0	373.874	219.260	45.929	1.758.742	0	0

Kosten- und Finanzierungsübersicht Stadterneuerung NRW

	Kostengruppen	Gesamt Soll/€	Vorjahre Ist/€	Programmjahr Soll/€	2011 Soll/€	2012 Soll/€	2013-2020 Soll/€	Soll/€	künftige Jahre Soll/€
3.	**Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB (FRL Nr. 10)**								
3.1	**Bodenordnung (FRL Nr. 10.1)**	2.500.000	0	980.000	250.000	400.000	870.000	0	0
	1.2.1 Siegauenplatz - Grundstückserwerb	30.000	0	30.000	0	0	0	0	0
	2a.2 Bebauung südlich der Bahn - Erwerb Ersatzgrundstück	1.600.000	0	950.000	250.000	400.000	0	0	0
	2b.1.1 Stadtschiene westlicher Abschnitt - Grundstückserwerb	870.000	0	0	0	0	870.000	0	0
3.2	**Umzug von Bewohnern (FRL Nr. 10.2)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
3.3	**Freilegung von Grundstücken (FRL Nr. 10.3)**	75.000	0	75.000	0	0	0	0	0
	1.2.2 Abriss Salzlagerhalle für Wegeverbindung zur Sieg (1a - Siegauenplatz bis Eipbach)	75.000	0	75.000	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
3.4	**Erschließung (FRL Nr. 10.4)**	12.359.830	0	886.880	950.960	1.130.980	9.391.010	0	0
	1.1.1 Bahnhofplatz - Baukosten	895.980	0	0	500.000	395.980	0	0	0
	1.2.1 Siegauenplatz - Baukosten	411.280	0	411.280	0	0	0	0	0
	1.2.2 Wegeverbindung zur Sieg (1a - Siegauenplatz bis Eipbach) - Baukosten	475.600	0	475.600	0	0	0	0	0
	1.2.3 Wegeverbindung zur Sieg (1b - Vorplatz Schule) - Baukosten	396.440	0	0	396.440	0	0	0	0
	1.2.4 Wegeverbindung zur Sieg (1c - Weg inkl. Siegbalkon) - Baukosten	54.520	0	0	54.520	0	0	0	0
	2a.1.2 Theaterplatz - Baukosten	735.000	0	0	0	735.000	0	0	0
	2a.3.2 Vorplatz Gemeindesaal und Kirche (Bahnhofstr) - Baukosten	569.250	0	0	0	0	569.250	0	0
	2a.3.3 Umgestaltung Brückenstraße (Fläche zw. REWE-Markt und DB-Trasse) - Baukoste	200.000	0	0	0	0	200.000	0	0
	2a.3.3 Offenlegung Eipbach in Brückenstraße (zw. REWE-Markt u. DB-Trasse) - Baukost	300.000	0	0	0	0	300.000	0	0
	2a.5.1 Siegauenpark (1) - Baukosten	347.480	0	0	0	0	347.480	0	0
	2b.1.2 Wegeverbindung zur Sieg (2) - Baukosten	153.860	0	0	0	0	153.860	0	0
	2b.2.1 Siegauenpark (2) - Baukosten	722.840	0	0	0	0	722.840	0	0
	3.1.1 Siegauenpark (3) - Baukosten	2.981.120	0	0	0	0	2.981.120	0	0
	3.1.2 Badesee mit Seeterrasse - Baukosten	2.660.760	0	0	0	0	2.660.760	0	0
	3.3.2 Schulhof - Baukosten	198.360	0	0	0	0	198.360	0	0
	3.3.3 Vorplatz Hallenbad - Baukosten	197.340	0	0	0	0	197.340	0	0
	3.3.4 Freibereiche des Hallenbads - Baukosten	1.060.000	0	0	0	0	1.060.000	0	0
3.5	**Sonstige Ordnungsmaßnahmen (FRL Nr. 10.5)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
3.6	**Ausgleichsmaßnahmen (§ 147 Satz 2 BauGB) (FRL 10.6)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
BSK	**Summe der Ausgaben der Ordnungsmaßnahmen (FRL Nr. 10) (Summe 3.1 -3.6)**	14.934.830	0	1.941.880	1.200.960	1.530.980	10.261.010	0	0

4.	**Baumaßnahmen nach § 148 BauGB (FRL Nr. 11)**								
4.1	**Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude (FRL Nr. 11.1)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
4.2	**Profilierung und Standortaufwertung (FRL Nr. 11.2)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Fassadenprogramm	0	0		0	0	0	0	0
4.3	**Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung (FRL Nr. 11.3)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
BSK	**Summe der Ausgaben der Baumaßnahmen (FRL Nr. 11) (Summe 4.1 - 4.3)**	0	0	0	0	0	0	0	0

Kosten- und Finanzierungsübersicht Stadterneuerung NRW

	Kostengruppen	Gesamt Soll/€	Vorjahre Ist/€	Programmjahr Soll/€	2011 Soll/€	2012 Soll/€	2013-2020 Soll/€	Soll/€	künftige Jahre Soll/€
5	**Besondere städtebauliche Maßnahmen**								
5.1	**Städtebaulich bedingter Mehraufwand (Vor- u. Zwischenfinanzierung) (FRL Nr. 7)**	2.771.960	0	0	644.825	600.000	1.527.135	0	0
	1.1.3 Bushaltestellen inkl. Dach - städteb. Mehraufwand (50%)	608.615	0	0	308.615	300.000	0	0	0
	2a.1.1 Stadtschiene östlicher Abschnitt - städteb. Mehraufwand	636.210	0	0	336.210	300.000	0	0	0
	2b.1.1 Stadtschiene westlicher Abschnitt inkl. Platz - städteb. Mehraufwand	1.527.135	0	0	0	0	1.527.135	0	0
5.2	**Vergütungen an Beauftragte, Abschluss von Maßnahmen (FRL Nr. 12)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
5.3	**Verfügungsfonds (FRL NR. 14)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0							
	Einzelmaßnahme	0							
5.4	**Modellmaßnahmen der Sozialen Stadt (FRL Nr.15 (2) i. V. m. Nr. 16)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme								
	Einzelmaßnahme								
5.5	**Aktive Mitwirkung der Beteiligten (FRL NR. 17)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0							
	Einzelmaßnahme	0							
5.6	**Stadtteilbüro, Stadtteilmanagement (FRL Nr. 18)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0							
	Einzelmaßnahme	0							
5.7	**Aufstellung und Fortschreibung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Stadtumbau (FRL Nr. 20)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme								
	Einzelmaßnahme								
5.8	**Rückbau durch den Eigentümer (FRL Nr. 21.1)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0							
	Einzelmaßnahme	0							
5.9	**Rückbau durch die Gemeinde (FRL Nr. 21.2)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme								
	Einzelmaßnahme								
5.10	**Steuerungseinheit REGIONALE (FRL Nr. 24)**	0	0	0	0	0	0	0	0
		0							
		0							
BS4	**Summe der Ausgaben der besonderen städtebaulichen Maßnahmen (Summe 5.1 - 5.10)**	2.771.960	0	0	644.825	600.000	1.527.135	0	0
B	**Summe sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben (Summe BS1 bis BS4)**	20.104.595	0	2.315.754	2.085.045	2.176.909	13.546.887	0	0
6	**Nachrichtliche Darstellung**								
6.1	Kosten anderer öffentlicher Träger als Anteil an den Gesamtmaßnahme	2.700.000	0	0	0	2.700.000	0	0	0
	2a.3.5 Bahnübergang Brückenstraße (Unterführung) - Anteil Bund	2.700.000			0	2.700.000	0		
6.2	Kosten privater Eigentümer und Bauherren als Anteil an den Gesamtmaßnahme	6.451.375	0	0	0	3.151.375	3.300.000	0	0
	2a.3.5 Bahnübergang Brückenstraße (Unterführung) - Anteil Deutsche Bahn AG	2.700.000			0	2.700.000	0		
	3.2.2 Bebauung Stadtvillen Gesamtkosten	3.300.000			0	0	3.300.000		
	3.4.3 Wohnmobil-Campingplatz	451.375			0	451.375	0		
	Einzelmaßnahme	0			0	0	0		

Finanzierungsübersicht

C	Einnahmen einschl. der Vermögenswerte								
	Einnahmearten	Gesamt Soll/€	Vorjahre Ist/€	Programmjahr Soll/€	2011 Soll/€	2012 Soll/€	2013-2020 Soll/€	Soll/€	künftige Jahre Soll/€
7.	**Zweckgebundene Einnahmen (FRL Nr. 6)**								
7.1	Eigenmittel der Kommune für maßnahmebedingte Kosten, die nicht Gegenstand anderer Förderprogramme sind	0	0	0	0	0	0	0	0
7.2	Zuwendungen öffentlicher Haushalte oder Dritter (z.B. GVFG, Wohnungsbau) einschl. Eigenanteil (FRL Nr. 6 (1) a)	14.697.254	0	0	808.615	5.054.727	8.833.912	0	0
	1.1.2 Taxistand - Gesamtkosten	211.681	0	0	0	0	211.681		
	1.1.3 Bushaltestellen inkl. Dach - Gesamtkosten abzügl. städteb. Mehraufwand (50%)	608.615	0	0	308.615	300.000	0		
	2a.1.1 Stadtschiene östlicher Abschnitt - abzügl. städteb. Mehraufwand	750.000	0	0	500.000	250.000	0		
	2a.2.1 Parkhaus - Gesamtkosten inkl. Grundstückserwerb	3.013.938	0	0	0	0	3.013.938		
	2a.2.2 Umgestaltung "alte" Schulgasse - Gesamtkosten	287.500	0	0	0	0	287.500		
	2a.2.2 Neubau Schulgasse Nord - Gesamtkosten	287.500	0	0	0	0	287.500		
	2a.3.1 Bahnhofstraße - Gesamtkosten	1.535.250	0	0	0	0	1.535.250		
	2a.3.3 Brückenstraße Gesamtkosten	1.804.727	0	0	0	1.804.727	0		
	2a.3.4 Kreuzungsbereich Bahnhofstraße / Brückenstraße Gesamtkosten	970.508	0	0	0	0	970.508		
	2a.3.5 Bahnübergang Brückenstraße (Unterführung) - Anteil Gemeinde	2.700.000	0	0	0	2.700.000	0		
	2b.1.1 Stadtschiene westlicher Abschnitt - abzügl. städteb. Mehraufwand	1.250.000		0	0	0	1.250.000		
	3.4.1 Straßenplanung "Am Eichelkamp" Gesamtkosten	569.250	0	0	0	0	569.250		
	3.4.2 Fußgänger- und Radwegebrücke über die Sieg Gesamtkosten	708.285	0	0	0	0	708.285		
7.3	**Ausgleichs- und Ablösebeträge nach § 154 BauGB mit ihrem Kostendeckungsanteil (FRL Nr. 6 (1) b)**	0	0	0	0	0	0	0	0
7.4	**Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff und Kostenerstattungsbeiträge nach § 135 a BauGB (FRL Nr. 6 (1) c)**	0	0	0	0	0	0	0	0
7.5	**Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (§§ 6, 8 KAG) (FRL Nr. 6 (1) d)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	KAG Beitrag X	0	0	0	0	0	0	0	0
	KAG Beitrag Y	0	0	0	0	0	0	0	0
	KAG Beitrag Z	0	0	0	0	0	0	0	0
7.6	**Grundstückserlöse (FRL Nr. 6 (1) e)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Veräußerung der Grundstücke der Fläche A	0	0	0	0	0	0	0	0
	Veräußerung der Grundstücke der Fläche B	0	0	0	0	0	0	0	0
	Veräußerung der Grundstücke der Fläche C	0	0	0	0	0	0	0	0
	Veräußerung der Grundstücke der Fläche D	0	0	0	0	0	0	0	0
7.7	**Überschüsse aus Umlegungen (FRL Nr. 6 (1) f)**	0	0	0	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0	0	0	0
7.8	**Einnahmen aus Zinserträgen (FRL Nr. 6 (1) g)**	0	0	0	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0	0	0	0
7.9	**Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Grundstücken (FRL Nr. 6 (1) h)**	0	0	0	0	0	0	0	0
	Bewirtschaftungseinnnahmen Haus B	0	0	0	0	0	0	0	0
7.10	**Ersetzung städtebaulich bedingter Mehraufwand (Vor- u. Zwischenfinanzierung) (FRL Nr. 7)**	2.771.960	0	0	644.825	600.000	1.527.135	0	0
	1.1.3 Bushaltestellen inkl. Dach - städteb. Mehraufwand (50%)	608.615	0	0	308.615	300.000	0	0	0
	2a.1.1 Stadtschiene östlicher Abschnitt - städteb. Mehraufwand	636.210	0	0	336.210	300.000	0	0	0
	2b.1.1 Stadtschiene westlicher Abschnitt inkl. Platz - städteb. Mehraufwand	1.527.135	0	0	0	0	1.527.135	0	0
		0	0	0	0	0	0	0	0
7.11.1	**Sonstige zweckgebundene Einnahmen (z.B. Geldspenden)**	0	0	0	0	0	0	0	0

	Geldspende X	0	0	0	0	0	0	0	0
	Geldspende Y	0	0	0	0	0	0	0	0
7.11.2	davon sollen gem. Nr. 6 (2) c) auf den Eigenanteil angerechnet werden	0	0	0	0	0	0	0	0
7.11	verbleiben sonstige zweckgebundene Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0
CS1	Summe der zweckgebundenen Einnahmen (Summe 7.3 - 7.11)	2.771.960	0	0	644.825	600.000	1.527.135	0	0

CS2	Finanzmittel der Stadterneuerung einschl. der darin enthaltenen EU- und Bundesfinanzhilfen und des gemeindlichen Eigenanteils								
	Einnahmearten	Gesamt Soll/€	Vorjahre Ist/€	Programmjahr Soll/€	2011 Soll/€	2012 Soll/€	2013-2020 Soll/€	Soll/€	künftige Jahre Soll/€
8.1	aus früheren Programmjahren	0	0	0	0	0	0	0	0
8.2	aus Programmjahr 2006	0	0	0	0	0	0	0	0
8.3	aus Programmjahr 2007	0	0	0	0	0	0	0	0
8.4	aus Programmjahr 2008	0	0	0	0	0	0	0	0
8.5	aus Programmjahr 2009	0	0	0	0	0	0	0	0
8.6	aus Programmjahr 2010 (Antrag)	2.315.754	0	2.315.754	0	0	0	0	0
8.7	aus Programmjahr 2011 - 2020	15.016.881	0	0	1.420.220	1.576.909	12.019.752	0	0
CS2	Finanzmittel der Stadterneuerung einschl. der darin enthaltenen EU- und Bundesfinanzhilfen und des gemeindlichen Eigenanteils (Summe 8.1 - 8.7)	17.332.635	0	2.315.754	1.420.220	1.576.909	12.019.752	0	0
8.8	davon kommunaler Eigenanteil	5.199.790	0	694.726	426.066	473.073	3.605.926	0	0

C	Summe sämtlicher Einnahmen und Städtebauförderungsmittel mit Eigenanteil (Summe CS1 und CS2)	20.104.595	0	2.315.754	2.065.045	2.176.909	13.546.887	0	0

D	Gesamtfinanzierung der Gesamtmaßnahme (Summe C+7.1+7.2)	34.801.849	0	2.315.754	2.873.660	7.231.636	22.380.799	0	0

	Nachrichtlich								
9.1	Finanzierungsvorstellungen anderer öffentlicher Träger	0	0	0	0	0	0	0	0
9.2	Finanzierungsvorstellungen privater Eigentümer und Bauherren	0	0	0	0	0	0	0	0

Zelle: B15
Kommentar: Kostenübersicht

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 ist ein obligatorisches Planungs-, Steuerungs-, Kontroll- und Koordinierungsinstrument der Gemeinde für ihre städtebauliche Gesamtmaßnahme. Sie gibt Aufschluss über die finanzielle Durchführbarkeit der Sanierung, dient der Koordination von Investitionen der Gemeinde und anderer öffentlicher Aufgabenträger im Stadterneuerungsgebiet und bildet eine maßgebliche Grundlage für staatliche Förderentscheidungen. Sie integriert die Ge-bietsplanung in die kommunale Finanzplanung.

§ 149 BauGB verpflichtet die Gemeinde, eine Kosten- und Finanzierungsübersicht „nach dem Stand der Planung" aufzustellen. In der Praxis wird eine solche Übersicht erstmals erforderlich, wenn die Gemeinde die Aufnahme in ein Stadterneuerungsprogramm der Städtebauförderung beantragt. Nach dem Baugesetzbuch ist sie spätestens im Zusammenhang mit den vorbereitenden Untersuchungen (§ 141) erstmals aufzustellen. Im übrigen Verlauf des Verfahrens ist die Übersicht fortzuschreiben und zu konkretisieren.

Gegenstand der Übersicht sind die Kosten- und Finanzierungsmöglichkeiten der Gesamtmaßnahmen, also aller Teilmaßnahmen als Ganzes (vgl. § 149 Abs. 2 und 3).

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (§ 149 (1) BauGB) besteht aus den Teilen Kostenübersicht (Ausgabenseite) und Finanzierungsübersicht (Einnahmeseite).

Inhalt der Kosten- und Finanzierungsübersicht:
- Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsplanungsjahr und für die vier Folgejahre
- Abrechnung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des vorhergehenden Haushaltsjahres und nachrichtlich aller früheren Haushaltsjahre seit Beginn der städ-tebaulichen Maßnahme
- Vermögensübersicht, in der die Rechte und Forderungen sowie Verbindlichkeiten darzustellen sind.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Die Prüfung bezieht sich auf:
- Vollständigkeit der Finanzplanung
- Fehlerfreie Berechnung der staatlichen Zuwendung nach den FRL
- Abstimmung mit der Kommunalaufsicht bezgl. der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune
- genügende Einbindung anderer öffentlicher Aufgabenträger und privater Investoren (integrativer Ansatz und Einhaltung des Subsidiaritätsprinzipes)
- rechnerische Richtigkeit

Zelle: B19
Kommentar: A Gesamtkosten (Summe Nr. 1 und B)

Hierunter sind die Kosten aufzuführen, die voraussichtlich bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme im Stadterneuerungsgebiet insgesamt entstehen ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Kostentragpflicht und einer eventuellen Förderfähigkeit

Zelle: B21
Kommentar: 1. Kosten der Maßnahme, die der Gemeinde (GV) entstehen

Hierunter sind die Teilkosten von den Gesamtkosten darzustellen, die der Gemeinde bzw. Gemeindeverband (GV) voraussichtlich entstehen, unabhängig von deren Finanzierungsmöglichkeit.
(Summe 1.1 und 1.2)

Zelle: B22
Kommentar: 1.1 davon nicht zuwendungsfähige Ausgaben, aber maßnahmebedingte Kosten

Hier sind die Teilkosten von Nr. 1. einzutragen, die der Gemeinde bzw. GV bei der Maßnahmedurchführung voraussichtlich entstehen werden, die aber weder im Rahmen der Förderung zur Stadterneuerung noch im Bereich anderer Förderprogramme als nicht förderfähig anzusehen sind.

Zelle: B23
Kommentar: 1.2 davon maßnahmebedingte Kosten, die Gegenstand anderer Förderprogramme sind

Hierunter sind die Teilkosten von Nr. 1. darzustellen, die der Gemeinde bzw. GV voraussichtlich entstehen werden und die zwar im Rahmen der Förderung zur Stadterneuerung nicht förderfähig sind, dafür aber in anderen Förderprogrammen außerhalb der Förderung zur Stadterneuerung förderfähig sind. (z.B. Straßenbau/GVFG, Wohnungsbauförderprogramm)

Zelle: B38

Kommentar: B Zuwendungsfähige Ausgaben

Summe aller zuwendungsfähigen Teilmaßnahmen, die der Gemeinde voraussichtlich entstehen und die nach der FRL Stadterneuerung zuwendungsfähig sind.

Gesamtsumme der Zwischensummen (BS1 bis BS4)

Zelle: B40
Kommentar: 2. Vorbereitung der Gesamtmaßnahme nach § 140 BauGB (FRL Nr. 9)

Die Vorbereitung der Sanierung ist Aufgabe der Gemeinde; sie umfasst
1.die vorbereitenden Untersuchungen,
2.die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets,
3.die Bestimmung der Ziele und Zwecke der Sanierung,
4.die städtebauliche Planung; hierzu gehört auch die Bauleitplanung oder eine Rahmenplanung, soweit sie für die Sanierung erforderlich ist,
5.die Erörterung der beabsichtigten Sanierung,
6.die Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplans,
7.einzelne Ordnungs- und Baumaßnahmen, die vor einer förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets durchgeführt werden.

Von der Förderung sind die allgemeinen Planungen und Untersuchungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die formelle Planung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), Generalverkehrsplanung und für Vermessungen, soweit kein räumlicher und sachlicher Zusammenhang mit der städtebaulichen Sanierung besteht.

Zelle: B41
Kommentar: 2.1 Vorbereitungsmaßnahmen

Z. B. Vorbereitende Untersuchungen, Vorbereitende Untersuchungen für eine Gebietserweiterung, Öffentlichkeitsarbeit

Zelle: B46
Kommentar: 2.2 Sonstige Vorbereitungsmaßnahmen

z.B. Verkehrswertgutachten, Gutachten zur Gefahrenforschung

Zelle: B49
Kommentar: 2.3 Städtebauliche Planung

z. B. Städtebauliches Handlungskonzept und dessen Fortschreibung, Städtebauliche Wettbewerbe, Machbarkeitsstudie

Zelle: B68
Kommentar: 2. 4 Vergütung von Sanierungsträgern

Es können Leistungen an Sanierungsträger gefördert werden.

Zelle: B70
Kommentar: 2.5 Vergütung von sonstigen Beauftragten/Beratern

Es können Leistungen an sonstigen Beauftragten / Beratern gefördert werden.

Zelle: B73
Kommentar: BS1 Summe der Ausgaben der Vorbereitung (FRL Nr. 9)

Zwischensumme 1: Summe aller Teilmaßnahmen (2. - 2.5) die im Rahmen der Vorbereitung der Gesamtmaßnahme anfallen und nach der FRL Nr. 9 zuwendungsfähig sind.

Zelle: B78
Kommentar: 3.1 Bodenordnung (FRL Nr. 10.1)

(1) Maßnahmen der Bodenordnung können gefördert werden, soweit sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Regelungen zur rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung des Grundstücks durchgeführt werden. Instrumente der Bodenordnung sind:

(a) Der freihändige Erwerb von Grundstücken und Rechten.
(b) Der Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (§§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 BauGB).
(c) Die Übernahme von Grundstücken oder Einziehung des Eigentums auf Verlangen des Eigentümers (§§ 40 Abs. 2, 43, 145 Abs. 5, 173 Abs. 2, 176 Abs. 4 und 179 Abs. 3 BauGB).
(d) Die Enteignung (§§ 85 bis 122 BauGB).
(e) Die Überführung von Grundstücken des Sanierungsträgers in das Treuhandvermögen (§ 160 Abs. 5).
(f) Die Umlegung (§§ 45 bis 79 BauGB).
(g) Die vereinfachte Umlegung (§§ 80 bis 84 BauGB).
(2) Maßnahmen der Bodenordnung sind nur insoweit zuwendungsfähig, als sie für das Gebiet unmittelbar erforderlich sind. Maßnahmen der Bodenordnung außerhalb des förmlich festgelegten Gebietes können gefördert werden, soweit diese Maßnahmen für den Bau von Erschließungsanlagen oder für Gemeinbedarfseinrichtungen des Gebietes notwendig sind.
(3) Bei privat nutzbaren Grundstücken, die im Rahmen der Neuordnung des Gebietes nicht-öffentlichen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen und für die ein Zwischenerwerb erforderlich ist, ist die Förderung regelmäßig auf die Ausgaben für die Zwischenfinanzierung von 5 Jahre zu beschränken.
(4) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, um die gemeindliche Verfügungsgewalt über das Grundstück zu erlangen, soweit EU-Recht nicht entgegensteht. Hierzu gehören der Kaufpreis für das Grundstück einschließlich aufstehender Gebäude und Anlagen bis zur Höhe des Verkehrswertes und die Nebenkosten (insbesondere Vermessungs- und Katastergebühren, Grunderwerbssteuer, Aufwendungen für Gutachter, Gerichts-, Notar-, Maklergebühren). Der Verkehrswert nach Wertermittlungsverordnung ist durch Wertgutachten nachzuweisen. Soweit hinreichende Vergleichswerte vorliegen, kann bei einem Verkehrswert bis zu 25.000 € im Einzelfall von einem Gutachten abgesehen werden. Bei einem Erwerb auf Rentenbasis ist von einem kapitalisierten Betrag auszugehen.
(5) Zuwendungsfähig sind beim Zwischenerwerb von Grundstücken durch die Gemeinden die Ausgaben für die Geldbeschaffung und die Ausgaben der Verzinsung des in Anspruch genommenen Kredits für den in Absatz 3 festgelegten Zeitraum.
(6) Grunderwerb, der regelmäßig einem anderen Förderbereich zuzuordnen ist, ist nicht förderfähig. Auf die Bestimmungen zu den anderen Zuwendungsbereichen nach Nr. 7 wird verwiesen.
(7) Die Förderung scheidet aus, soweit die Gemeinde für den beabsichtigten Zweck geeignete Grundstücke selbst besitzt (Bereitstellungspflicht). Unbeschadet dieses Förderausschlusses gelten die Grundsätze zum Wertausgleich der ohne Förderung eingebrachten gemeindeeigenen Grundstücke. Auf Nr. 30 wird insoweit verwiesen.
(8) Die nicht zwingend anfallenden Nebenkosten – insbesondere freiwillige Abstandszahlungen – sind nicht förderfähig.

Zelle: B82
Kommentar: 3.2 Umzug von Bewohnern (FRL Nr. 10.2)

(1) Umzugsausgaben von Bewohnern, die den Gemeinden durch eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung – insbesondere Sozialplan (§ 180 BauGB) – entstehen, können gefördert werden. Entsprechendes gilt bei einer vorübergehenden Unterbringung (Zwischenunterkünfte).
(2) Zuwendungsfähig sind 50 v. H. der Ausgaben für den Umzug von Personen und das Freiziehen von Räumen. Dabei ist ein Höchstbetrag von 500 € für die erste Person und je 100 € für jede weitere Person des Haushalts förderfähig. Zusätzlich können als Höchstbetrag für jeden Raum der aufzugebenden Wohnung 310 € angesetzt werden. Die Verkehrsflächen (Diele) und die Funktionsflächen (Küche, Bad) sind wie die Zimmer mit dem Höchstbetrag von je 310 € zu berücksichtigen.
(3) Entschädigungen für die Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen (§ 185 BauGB), im Rahmen des Härteausgleichs (§ 181 BauGB) oder für einen Rechtsverlust sind von der Förderung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Umzug von Betrieben.

Zelle: B84
Kommentar: 3.3 Freilegung von Grundstücken (FRL Nr. 10.3)

(1) Bei der Freilegung von Grundstücken können die folgenden Maßnahmen gefördert werden:
(a) Beseitigung überirdischer und unterirdischer baulicher Anlagen oder Teile baulicher Anlagen einschließlich Abräumen und Nebenkosten.
(b) Beseitigung sonstiger Anlagen (Aufschüttungen, Straßendecken).
(c) Verkehrssicherung und Grundstückszwischennutzung sowie Sicherung betroffener Gebäude.
(d) Abräumen von Lagerplätzen, Abbau von Bodenversiegelungen, Beseitigung umweltgefährdender Stoffe im Boden, soweit kein Verpflichteter nach dem BBodSchG zur Kostentragung herangezogen werden kann und Fördermöglichkeiten anderer Finanzierungsträger – insbesondere Altlastenbeseitigung – nicht verfügbar sind.
(e) Beseitigung baulicher Anlagen Dritter, soweit Nr. 21.1 nicht anwendbar ist.
(f) Freilegung, Ausgrabung und Sicherung von Bodenfunden, soweit nicht ein Dritter verpflichtet ist.
(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Gemeinden in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f entstehen. Im Falle von Absatz 1 Buchstabe c sind die Ausgaben für gemeindliche Grundstücke höchstens bis zu 30 € je qm Grundstücksfläche und/oder Gebäudenutzfläche zuwendungsfähig. Die Ausgaben für Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c sind mit 50 v. H. der Gesamtausgaben des privaten Grundstückeigentümers; höchstens 60 € je qm Grundstücksfläche und/oder Gebäudenutzfläche zuwendungsfähig..

Zelle: B87
Kommentar: 3.4 Erschließung (FRL Nr. 10.4)

(1) Es kann die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließung, soweit dies zur Erreichung des Sanierungsziels notwendig ist und die Maßnahmen von den Gemeinden zu tragen sind, gefördert werden. Soweit die Erschließung nicht nur der Erfüllung des Sanierungszweckes dient, können die Maßnahmen nur anteilig berücksichtigt werden. Die Zuordnung soll unterbleiben, wenn die Vorteile der Erschließung rechnerisch nicht sinnvoll auf das Sanierungsgebiet und die angrenzenden Bereiche aufgeteilt werden können (z. B. Stadtpark, Marktplatz, Spielplatz). Es können gefördert werden:
(a) Herstellung oder Änderung und Einrichtung örtlicher öffentlicher Straßen, Wege, Plätze einschließlich notwendiger Beleuchtung,
(b) Herstellung oder Änderung von Grünanlagen, Wasserläufen und Wasserflächen,
(c) Herstellung oder Änderung öffentlicher Spielplätze,

(d) Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen und Ausgaben der Umweltvorsorge (z. B. städtebaulicher Lärmschutz).

(2) Zuwendungsfähig sind unter Abzug von Beiträgen, Gebühren, sonstiger Entgelte bei den Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c die Ausgaben der sanierungsbedingten Herstellung oder Änderung einschließlich der Nebenkosten sowie die Ausgaben des Grunderwerbs. Im Falle von Absatz 1 Buchstabe d sind die sanierungsbedingten Ausgaben an gemeindeeigenen Grundstücken in vollem Umfang und die sanierungsbedingten Ausgaben an privaten Grundstücken zu 35 v. H. zuwendungsfähig. Die Städtebauförderungsmittel sind bei der Berechnung des beitragspflichtigen Aufwandes nicht als Leistungen und Zuwendungen Dritter im Sinne des Kommunalabgabengesetzes oder der anderweitigen Deckung des Erschließungsaufwandes nach dem Baugesetzbuch abzusetzen.

(3) Von der Förderung sind ausgeschlossen:
(a) Die Ausgaben für öffentliche Parkplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen.
(b) Die Ausgaben für die Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwasser sowie Anlagen zur Beseitigung fester Abfallstoffe. Der Förderausschluss betrifft nicht die Regenwasserkanalisation (Straßenrinnen, Straßensinkkästen, Hauptkanal, Regenwasserklärbecken), deren Investitionen nur zu 50 v. H. über das Beitragsrecht zur Straßenentwässerung zu refinanzieren sind.
(c) Die Ausgaben der Pflege und Unterhaltung der Erschließungsanlagen.

Zelle: B105
Kommentar: 3.5 Sonstige Ordnungsmaßnahmen (FRL Nr. 10.5)

(1) Soweit die sanierungsbedingten Maßnahmen nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, können gefördert werden:
(a) Maßnahmen zur Behebung besonderer Gründungsschwierigkeiten sowie Maßnahmen zur Regulierung des Grundstücksniveaus einschließlich der Errichtung von Stützmauern.
(b) Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Gebäuden und anderen Gegenständen des Sanierungsvermögens bis zum Abschluss der Baumaßnahmen.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen nach Absatz 1.

(3) Von der Förderung sind ausgeschlossen:
(a) Die Ausgaben für Entschädigungen aufgrund der Gebäudewertminderung infolge des Rückbaus von benachbarten Gebäuden.
(b) Die Ausgaben, die von der Gemeinde nach § 150 BauGB zur Änderung der öffentlichen Versorgungseinrichtungen (z. B. Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, Anlagen für Telekommunikationsleistungen, Anlagen der Abwasserwirtschaft) zu entrichten sind. Es sei denn, sie sind durch den Rückbau leer stehender Gebäude oder Gebäudeteile bedingt und notwendig.

Zelle: B107
Kommentar: 3.6 Ausgleichsmaßnahmen (§ 147 Satz 2 BauGB) (FRL 10.6)

(1) Es kann die Bereitstellung von Flächen und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB, soweit sie nach § 9 Abs. 1 a BauGB an anderer Stelle den Grundstücken zugeordnet sind, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, gefördert werden.
(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Gemeinden entstehen und deren Übernahme vom Eigentümer bzw. Vorhabenträger nach § 135 a BauGB nicht möglich ist.

Zelle: B109
Kommentar: BS2 Summe der Ausgaben der Ordnungsmaßnahmen (FRL Nr. 10)

Zwischensumme 2: Summe aller Teilmaßnahmen (3.1. - 3.6) die im Rahmen der Ordnungsmaßnamen für die Gesamtmaßnahme anfallen und nach der FRL Nr. 10 zuwendungsfähig sind.

Zelle: B112
Kommentar: 4. 1 Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude (FRL Nr. 11.1)

(1) Die Gemeinde kann die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude zur Nutzung für Wohnen sowie zur Nutzung für Dienstleistungen und Gewerbe durch die Gewährung eines Zuschusses zur Kostenerstattung fördern. Sie kann darüber hinaus nach Maßgabe besonderer Richtlinien zur Anwendung von Vergünstigungen die steuerrechtlich relevanten Aufwendungen bescheinigen. Die Förderung der Gemeinde und die Bescheinigung der Gemeinde zu den Steuervergünstigungen erfolgt auf der Grundlage von § 177 BauGB. Voraussetzung für die Förderung der Eigentümer durch die Gemeinden ist, dass mit der baulichen Maßnahme noch nicht begonnen wurde und sich die Eigentümer vorher vertraglich gegenüber den Gemeinden verpflichten, bestimmte Erneuerungsmaßnahmen durchzuführen bzw. ein Erneuerungsgebot durch die Gemeinden ergangen ist und die Kosten im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswertes und der Nutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar sind.

(2) Zuwendungsfähig sind 25 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben als Kostenerstattung für die Maßnahmen nach Absatz 1. Der Kostenerstattungsbetrag (zuwendungsfähige Ausgaben abzüglich der Eigenleistungen und des Fremdkapitals) wird auf der Grundlage einer fachlichen Berechnung festgesetzt und berücksichtigt damit den Aufwand, den die Eigentümer nicht aus eigenen oder fremden Mittel nach den Bestimmungen von § 177 Abs. 4 BauGB aufbringen können.

(3) Von der Förderung ist die Instandhaltung (Unterhaltung) ausgeschlossen.

Zelle: B114
Kommentar: 4.2 Profilierung und Standortaufwertung (FRL Nr. 11.2)

(1) Zu den Maßnahmen der Profilierung und der Standortaufwertung gehören der innenstadt- oder stadtteilbedingte Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe. Es können insbesondere Maßnahmen der Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern gefördert werden.
(2) Zuwendungsfähig sind 50 v.H. der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2; höchstens 60 € je qm umgestalteter Fläche.

Zelle: B116
Kommentar: 4.3 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung (FRL Nr. 11.3)

(1) Die Errichtung oder Änderung (Umnutzung) von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Gemeinde oder Dritter anstelle der Gemeinde kann gefördert werden. Bei den Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen handelt es sich um öffentlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen, die die soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner des Gebietes gewährleisten.
(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach Absatz 1. Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20 % der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus dieser Nutzung erwarteten Einnahmen sind nach Nr. 6 Abs. 2 Buchstabe b zuschussmindernd zu berücksichtigen. Für Miet- und/oder Pachtverträge gelten die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwenden Vergabegrundsätze. Die Änderung (Umnutzung) der Anlagen und Einrichtungen hat Fördervorrang, wenn es sich dabei typischerweise um Gebäude handelt, die wegen ihrer städtebaulichen, geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten werden.

Zelle: B118
Kommentar: BS3 Summe der Ausgaben der Baumaßnahmen (FRL Nr. 11)

Zwischensumme 3: Summe aller Teilmaßnahmen (4.1. - 4.3) die für Baumaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme anfallen und nach der FRL Nr. 11 zuwendungsfähig sind.

Zelle: B123
Kommentar: 5.1 Städtebaulich bedingter Mehraufwand (FRL Nr. 7)

FRL Nr. 7 - Abgrenzung zu anderen Förderbereichen
(1) Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung und Erneuerung sind Maßnahmen grundsätzlich von anderen öffentlichen Stellen (auch Gesellschaften i. S. von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz) zu tragen oder zu fördern, die hierzu auf anderer rechtlicher Grundlage verpflichtet sind oder das ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise tun. Unbeschadet hiervon können Städtebauförderungsmittel zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Maßnahmen anderer Finanzierungsträger innerhalb der Gesamtmaßnahme zeitlich befristet verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Erstattung vereinbart wurde, notwendige Ausnahmen (vorzeitiger Maßnahmebeginn) zugelassen sind und die Erstattungszahlung innerhalb des Durchführungszeitraumes vom Begünstigten geleistet wird.

(2) Besteht an der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 ein erhebliches städtebauliches Interesse und sind bedeutende städtebaulich bedingte Mehraufwendungen zu erwarten, können hierfür ergänzend Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden. Die Ausgaben der anderen öffentlichen Stellen und der Städtebauförderung sind getrennt aufzuführen.

(3) In Gemeinden, die aus anderen Förderprogrammen mit ähnlich umfassenden gebietsbezogenen Zielsetzungen gefördert werden (z. B. Programm der integrierten ländlichen Entwicklung) ist der zusätzliche gebietsbezogene Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ausgeschlossen. Sollen gleichwohl Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden, ist eine räumliche Trennung für die Förderung und Durchführung von Maßnahmen der unterschiedlichen Förderprogramme vorzusehen.
en Gemeinden entstehen.

Zelle: B127
Kommentar: 5.2 Vergütungen an Beauftragte, Abschluss von Maßnahmen (FRL Nr. 12)

FRL Nr. 12 - Vergütungen an Beauftragte, Abschluss von Maßnahmen
(1) Es können Leistungen an Sanierungsträger und Beauftragte, Leistungen bildender Künstler sowie Leistungen im Zuge des Abschlusses der Sanierung (z. B. Dokumentation, Gutachten für Ausgleichsbeträge, Vermessungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abrechnung, Evaluation) gefördert werden.
(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Gemeinden entstehen.

Zelle: B129
Kommentar: 5.3 Verfügungsfonds (FRL Nr. 14)

FRL Nr. 14 - Verfügungsfonds
(1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste - insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.
(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i, V. m. Nr. 1 ANBest-G.

Zelle: B132
Kommentar: 5.4 Modellmaßnahmen der Sozialen Stadt (FRL Nr. 15 (2) i. V. m. Nr. 16)

FRL Nr. 15 (2) Es können Maßnahmen nach den Teilen II und III, investive Maßnahmen und Modellmaßnahmen nach Nr. 16, Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen nach Nr. 17, Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der Koordinierungsstellen nach Nr. 18 gefördert werden.

FRL Nr. 16 (1) ... Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmegruppen:
(a) Verbesserung der Wohnverhältnisse,
(b) Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten einschließlich Modellvorhaben zur Stärkung der lokalen Ökonomie (z. B. durch Gründerzentren),
(c) Schaffung und Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene,
(d) Verbesserung der sozialen Infrastruktur, insbesondere für junge Menschen,
(e) Verbesserung des Angebotes an bedarfsgerechten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten und Modellvorhaben zur Verbesserung von Schul- und Bildungsabschlüssen,
(f) Integration von Migrantinnen und Migranten einschließlich Modellvorhaben zum Zweck des Spracherwerbs,
(g) Maßnahmen für eine sichere Stadt,
(h) Umweltentlastung,
(i) Öffentlicher Personennahverkehr,
(j) Wohnumfeldverbesserung,
(k) Stadtteilkultur,
(l) Freizeit einschließlich Modellvorhaben zur Betreuung von Jugendlichen in der Freizeit.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Gemeinden entstehen.

Zelle: B135
Kommentar: 5.5 Aktive Mitwirkung der Beteiligten (FRL Nr. 17)

FRL Nr. 17 - Aktive Mitwirkung der Beteiligten
(1) Gemeinden, die für Stadtteilbeiräte einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes einrichten, können gefördert werden.
(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil. Zuwendungsfähig sind höchstens 5 € je Einwohner des Stadtteils je Jahr. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i, V. m. Nr. 1 ANBest-G.
(3) Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien zu entscheiden, in denen die Art und der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln sind. Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist in den gemeindlichen Richtlinien zu bestimmen.

Zelle: B138
Kommentar: 5.6 Stadtteilbüro, Stadtteilmanagement (FRL Nr. 18)

FRL Nr. 18 - Stadtteilbüro, Stadtteilmanagement
(1) Die Einrichtung eines Stadtteilbüros in gemeindlicher oder privater Trägerschaft kann gefördert werden. Zusätzlich kann die Einrichtung des Stadtteilmanagements für die Dauer der Maßnahme gefördert werden, soweit nicht ein Förderausschluss nach Nr. 5.3 Abs. 2 gegeben ist. Daneben kann ein stadtteilübergreifendes Stadtteilmanagement zur Vernetzung der Aktivitäten gefördert werden.
(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach Absatz 1, die den Gemeinden oder anstelle der Gemeinden Dritten entstehen.

Zelle: B141
Kommentar: 5.7 Aufstellung und Fortschreibung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Stadtumbau (FRL Nr. 20)

Nr. 20. FRL - Vorbereitung
(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen kann die Aufstellung und Fortschreibung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gefördert werden. ....

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1.

Zelle: B144
Kommentar: 5.7 Rückbau durch den Eigentümer (FRL Nr. 21.1)

FRL Nr. 21.1 - Rückbau durch die Eigentümer
(1) Der Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen durch den Eigentümer kann gefördert werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
(a) Alternative Nach- und Umnutzungen sind mittelfristig nicht realisierbar.
(b) Die für eine Nach- und Umnutzung anzusetzenden Kosten würden die Kosten eines Neubaus einschließlich der Kosten für den Rückbau überschreiten.

(c) Das für den Rückbau vorgesehene Gebäude hat keine baukulturelle und/oder stadtbildprägende Bedeutung.
(d) Der Zustand des für den Rückbau vorgesehenen Gebäudes beeinträchtigt wesentlich die städtebauliche Situation in der Umgebung des Gebäudes.
(e) Zwischen Gemeinde und Eigentümer wird ein verbindliches Zwischen- oder Nachnutzungskonzept mit mindestens einer einfachen Begrünung einschließlich der Lastenregelung zur Verkehrssicherung und Bewirtschaftung vereinbart.

(2) Zuwendungsfähig sind die Rückbauausgaben nach Absatz 1 unter Abzug der Verwertungserlöse sowie zusätzlich die Ausgaben der Baunebenkosten, die Ausgaben für Altlastenuntersuchungen, die Ausgaben für behördliche Genehmigungen, die Ausgaben zum Rückbau technischer Infrastruktur, soweit sie vom Eigentümer zu übernehmen sind. Die Ausgabenerstattung an den privaten Grundstückseigentümer beträgt höchstens 50 v. H. der Gesamtkosten (Kappungsgrenze), die sich unter Einbeziehung der nicht förderfähigen Buchwerte in die Gesamtrechnung ergeben. Der Nachweis der Buchwerte erfolgt in geeigneter Form (z. B. durch Bestätigung des verantwortlichen Prüfers). Für die Freimachung des Gebäudes gilt Nr. 10.2. Es sind 50 % der Ausgaben; höchstens 60 € je qm für die Zwischen- und Nachnutzung als begrünte Fläche zuwendungsfähig.

(3) Der Städtebauzuschuss ist zusammen mit dem dazugehörenden gemeindlichen Kofinanzierungsanteil auf der Grundlage eines Stadtumbauvertrages an den Eigentümer als Letztempfänger der Zuwendung weiterzuleiten.

(4) Von der Förderung sind ausgeschlossen:
(a) der Buch-/Restwert des Gebäudes,
(b) die Verkehrssicherung und Bewirtschaftung des Grundstücks bei der Zwischen-/Nachnutzung mit einfacher Begrünung,
(c) die sonstigen Entschädigungsleistungen oder Lastenausgleiche.

Zelle: B147
Kommentar: 5.9 Rückbau durch die Gemeinde (FRL Nr. 21.2)

FRL Nr. 21.2 - Rückbau durch die Gemeinden
(1) Der Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich des dafür notwendigen Grunderwerbs durch die Gemeinden kann in folgenden Fällen gefördert werden:
(a) Das Grundstück wird im Wege der Zwangsversteigerung erworben und soll künftig einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden.
(b) Das Grundstück ist nicht nur mit einem allein zum Wohnen genutzten Gebäude bebaut und das freizulegende Grundstück soll künftig einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden.
(c) Das Grundstück ist nicht nur mit einem allein zum Wohnen genutzten Gebäude bebaut und das freizulegende Grundstück soll zukünftig privaten Nutzungen zugeführt werden (Zwischenerwerb).

(2) In den Fällen von Absatz 1 Buchstabe b und Buchstabe c ist der Grunderwerb nur dann förderfähig, wenn die Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde dem geplanten Rechtsgeschäft im Einzelfall zugestimmt hat.

(3) Zuwendungsfähig sind im Falle von Absatz 1 Buchstabe a und b die gemeindlichen Ausgaben, um die Verfügungsgewalt über die Grundstücke zu erhalten. Im Falle von Absatz 1 Buchstabe c sind die gemeindlichen Ausgaben der Geldbeschaffung und die Ausgaben der Verzinsung für fünf Jahre zuwendungsfähig. Zusätzlich sind die Rückbauausgaben in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a bis c unter Abzug der Verwertungserlöse sowie zusätzlich die Ausgaben der Baunebenkosten, die Ausgaben der Altlastenuntersuchungen, die Ausgaben für behördliche Genehmigungen, die Ausgaben zum Rückbau technischer Infrastruktur, soweit diese von der Gemeinde zu tragen sind, zuwendungsfähig.

Zelle: B150
Kommentar: 5. 10 Steuerungseinheit REGIONALE (FRL Nr. 24)

Steuerungseinheit (FRL Nr. 24)
(1) Die Einrichtung einer zentralen Steuerungseinheit (REGIONALE Agentur), an der die Mitgliedsgemeinden beteiligt sind, ist zur inhaltlichen und repräsentativen Begleitung durch interdisziplinär besetzte Gremien notwendig. Die Einrichtung und der Betrieb der Steuerungseinrichtung kann gefördert werden.
(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) für die Einrichtung und den Betrieb der Steuerungseinrichtung.

Zelle: B153
Kommentar: BS4 Summe der Ausgaben der besonderen städtebaulichen Maßnahmen

Zwischensumme 4: Summe der besonderen städtebaulichen Teilmaßnahmen (5.1. - 5.10) die im Rahmen der Gesamtmaßnahme anfallen und nach der FRL zuwendungsfähig sind.

Zelle: B155
Kommentar: B Summe sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben

Summe aller zuwendungsfähigen Einzelmaßnahmen, die der Gemeinde voraussichtlich entstehen und die nach der FRL Stadterneuerung zuwendungsfähig sind.
Gesamtsumme der Zwischensummen (BS1 bis BS4)

Zelle: B158
Kommentar: 6.1 Kosten anderer öffentlicher Träger als Anteil an den Gesamtmaßnahmen

Nachrichtliche Darstellung der Teilkosten der Gesamtmaßnahme, die im Rahmen der Durchführung anderer öffentlicher Aufgabenträger entstehen, unabhängig von deren Finanzierungsmöglichkeit

Zelle: B160
Kommentar: 6.2 Kosten privater Eigentümer und Bauherren als Anteil an den Gesamtmaßnahme

Hierunter sind die Teilkosten von den Gesamtmaßnahmen nachrichtlich darzustellen, die im Rahmen der Gesamtmaßnahme privaten Eigentümern und Bauherren voraussichtlich entstehen.

Zelle: B166
Kommentar: Finanzierungsübersicht

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht gem. § 149 BauGB

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 ist ein obligatorisches Planungs-, Steuerungs-, Kontroll- und Koordinierungsinstrument der Gemeinde für ihre städtebauliche Gesamtmaßnahme. Sie gibt Aufschluss über die finanzielle Durchführbarkeit der Sanierung, dient der Koordination von Investitionen der Gemeinde und anderer öffentlicher Aufgabenträger im Stadterneuerungsgebiet und bildet eine maßgebliche Grundlage für staatliche Förderentscheidungen. Sie integriert die Gebietsplanung in die kommunale Finanzplanung.

§ 149 BauGB verpflichtet die Gemeinde, eine Kosten- und Finanzierungsübersicht „nach dem Stand der Planung" aufzustellen. In der Praxis wird eine solche Übersicht erstmals erforderlich, wenn die Gemeinde die Aufnahme in ein Stadterneuerungsprogramm der Städtebauförderung beantragt. Nach dem Baugesetzbuch ist sie spätestens im Zusammenhang mit den vorbereitenden Untersuchungen (§ 141) erstmals aufzustellen. Im übrigen Verlauf des Verfahrens ist die Übersicht fortzuschreiben und zu konkretisieren.

Gegenstand der Übersicht sind die Kosten- und Finanzierungsmöglichkeiten der Gesamtmaßnahmen, also aller Teilmaßnahmen als Ganzes (vgl. § 149 Abs. 2 und 3).

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (§ 149 (1) BauGB) besteht aus den Teilen Kostenübersicht (Ausgabenseite) und Finanzierungsübersicht (Einnahmeseite).

Inhalt der Kosten- und Finanzierungsübersicht:
- Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsplanungsjahr und für die vier Folge-jahre
- Abrechnung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des vorhergehenden Haus-haltsjahres und nachrichtlich aller früheren Haushaltsjahre seit Beginn der städ-tebaulichen Maßnahme
- Vermögensübersicht, in der die Rechte und Forderungen sowie Verbindlichkeiten darzustellen sind.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Die Prüfung bezieht sich auf:
- Vollständigkeit der Finanzplanung
- Fehlerfreie Berechnung der staatlichen Zuwendung nach den FRL
- Abstimmung mit der Kommunalaufsicht bezgl. der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune
- genügende Einbindung anderer öffentlicher Aufgabenträger und privater Investo-ren (Integrativer Ansatz und Einhaltung des Subsidiaritätsprinzipes)
- rechnerische Richtigkeit

Zelle: B171
Kommentar: 7. Zweckgebundene Einnahmen (FRL Nr. 6)

(1) Zweckgebundene Einnahmen sind insbesondere:
(a) Die (Förder-) Mittel Dritter zur Finanzierung der Maßnahmen (z. B. Mittel für den Wohnungsbau, Mittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, Mittel der Verbesserung zur regionalen Wirtschaftsstruktur).
(b) Die Ausgleichs- und Ablösebeträge nach § 154 BauGB mit ihrem Kostendeckungsanteil.
(c) Die Erschließungskostenbeiträge nach §§ 127 ff BauGB sowie die Kostenerstattungsbeiträge nach § 135 a BauGB mit ihrem Kostendeckungsanteil.
(d) Die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (§§ 6, 8 KAG) mit ihrem Kostendeckungsanteil.
(e) Die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die dem Vermögen der Maßnahme zugeordnet sind und mit Städtebauförderungsmitteln erworben wurden. Erfolgt der Grunderwerb zur Zwischenfinanzierung im Wege von Zinszuschüssen, sind die über den Erwerbspreis einschließlich der Nebenkosten hinausgehenden Einnahmen zur Finanzierung der Maßnahme anzusetzen.
(f) Die Überschüsse aus Umlegungen.
(g) Die Einnahmen aus Zinserträgen.
(h) Die Einnahmeüberschüsse aus der Bewirtschaftung von Grundstücken.
(i) Die Wertausgleiche und Wertsteigerungen von Grundstücken, die mit Städtebauförderungsmitteln erworben wurden.
(2) Keine zweckgebundenen Einnahmen sind:
(a) die Einnahmen (aus dem Marktgeschehen und von Schankerlaubnissen) aus der Bewirtschaftung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und/oder auf der Grundlage spezieller Vorschriften.
(b) die Miet- und Pachteinnahmen aus gewerblicher Nutzung einer kommunalen Gemeinbedarfseinrichtung, die mit Städtebauförderungsmitteln errichtet wurde. Die Nettokaltmiete/Nettopacht ist mit einem Abzug einer 20 %igen

Bewirtschaftungspauschale für Verwaltungskosten, Instandhaltungsaufwand und Mietausfallwagnis für einen Zeitraum von 10 Jahren von den Gesamtausgaben der Maßnahme abzusetzen. Sie reduziert insoweit die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss.
(c) zweckgebundene Geldspenden. Sie bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Maßnahme nachgewiesen wird. Bei Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, wird zugelassen, dass die Mittel, die der geförderte Eigentümer aufbringt, als kommunaler Eigenanteil gewertet werden. In diesen Fällen muss davon ausgegangen werden, dass anderenfalls die Investition unterbleiben würde. Der von der Gemeinde selbst aufzubringende Eigenanteil muss auch dabei mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zuwendungen von den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr an die Gemeinde bleiben bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von 10 v. H. in der Maßnahme verbleibt.

Zelle: B172
Kommentar: 7.1 Eigenmittel der Kommune für maßnahmebedingte Kosten, die nicht Gegenstand anderer Förderprogramme sind

Nachrichtliche Darstellung der zusätzlichen Finanzmittel der Gemeinde, die zur Finanzierung der in Nr. 1.1 dargestellten Kosten dienen sollen.

Zelle: B173
Kommentar: 7.2 Zuwendungen öffentlicher Haushalte oder Dritter (z.B. GVFG, Wohnungsbau) einschl. Eigenanteil

Nachrichtliche Darstellung der zusätzlichen Finanzmittel der Gemeinde, des Landes oder Dritte, die zur Finanzierung der in Nr. 1.2 dargestellten Kosten dienen sollen.

Zelle: B187
Kommentar: 7.3 Ausgleichs- und Ablösebeträge nach § 154 BauGB mit ihrem Kostendeckungsanteil

Hierunter sind die im Rahmen des BauGB erzielbaren Ausgleichs- und Ablösebeiträge darzustellen.

Zelle: B188
Kommentar: 7.4 Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff und Kostenerstattungsbeiträge nach § 135 a BauGB (FRL Nr. 6 (1) c)

Hierunter sind die im Rahmen des BauGB erzielbarenErschließungsbeiträge und Kostenerstattungsbeiträge begünstigter Anlieger darzustellen.

Zelle: B189
Kommentar: 7.5 Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (§§ 6, 8 KAG)

Hierunter sind die im Rahmen des KAG erzielbaren Beiträge begünstigter Anlieger darzustellen

Zelle: B193
Kommentar: 7. 6 Grundstückserlöse (FRL Nr. 6 (1) e)

Darstellung der erzielten Erlöse durch Grundstücksverkäufe (Wertansatz mindestens Verkehrswert)

Zelle: B198
Kommentar: 7.7 Überschüsse aus Umlegungen (FRL Nr. 6 (1) f)

Darstellung von Überschüssen, die im Rahmen eines gegebenenfalls durchgeführten
Umlegungsverfahrens erzielt werden konnten

Zelle: B200
Kommentar: 7.8 Einnahmen aus Zinserträgen (FRL Nr. 6 (1) g)

Darstellung von Zinseinnahmen (aus vergebenen Erbaurechten, angelgten Einnahmen und Zuwendungen etc.). - Keine Sanktionszinsen!

Zelle: B202
Kommentar: 7.9 Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Grundstücken (FRL Nr. 6 (1) h)

Überschüsse die aus der Zwischenbewirtschaftung (Miete, Pachteinnahmen,..) mit Städtebaumittel erworbenen Grundstücken entstehen.

Zelle: B209
Kommentar: 7.11.1 Sonstige zweckgebundene Einnahmen (z.B. Geldspenden)

Zweckgebundene Geldspenden
Sie bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Maßnahme nachgewiesen wird.
Bei Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, wird zugelassen, dass die Mittel, die der geförderte Eigentümer aufbringt, als kommunaler Eigenanteil gewertet werden. In diesen Fällen muss davon ausgegangen werden, dass anderenfalls die Investition unterbleiben würde. Der von der Gemeinde selbst aufzubringende Eigenanteil muss auch dabei mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zuwendungen von den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr an die Gemeinde bleiben bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von 10 v. H. in der Maßnahme verbleibt.

Zelle: B212
Kommentar: 7.11.2 davon sollen gem. Nr. 6 (2) c) auf den Eigenanteil angerechnet werden

Zweckgebundene Geldspenden
Sie bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Maßnahme nachgewiesen wird.
Bei Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, wird zugelassen, dass die Mittel, die der geförderte Eigentümer aufbringt, als kommunaler Eigenanteil gewertet werden. In diesen Fällen muss davon ausgegangen werden, dass anderenfalls die Investition unterbleiben würde. Der von der Gemeinde selbst aufzubringende Eigenanteil muss auch dabei mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zuwendungen von den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr an die Gemeinde bleiben bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von 10 v. H. in der Maßnahme verbleibt.

Zelle: B213
Kommentar: 7.11 verbleiben sonstige zweckgebunden Einnahmen

Differenz von 7.11.1 - 7.11.2

Zelle: B214
Kommentar: CS1 Summe der zweckgebunden Einnahmen

Zwischensumme 1: Summe der Einnahmen der Nrn. 7.3 bis 7.11

Zelle: B219
Kommentar: 8.1 aus früheren Programmjahren

Darstellung der ausfrüheren Programmjahren bereits erhaltenen bzw. eingesetzten Städtebauförderungsmittel (EU / Bund / Land / Gemeinde) und den evtl. noch durch Kassenwirksamkeitsbescheide ausstehenden zukünftigen Verpflichtungsermächtigungen.

Zelle: B220
Kommentar: 8.2 aus Programmjahr 20XX

Darstellung der aus den derzeit laufenden Programmjahren bereits erhaltenen bzw. eingesetzten Städtebauförderungsmittel (EU / Bund / Land / Gemeinde) und den noch ausstehenden zukünftigen Verpflichtungsermächtigungen.

Zelle: B221
Kommentar: 8.3 aus Programmjahr 20XX

Darstellung der aus den derzeit laufenden Programmjahren bereits erhaltenen bzw. eingesetzten Städtebauförderungsmittel (EU / Bund / Land / Gemeinde) und den noch ausstehenden zukünftigen Verpflichtungsermächtigungen.

Zelle: B222
Kommentar: 8.4 aus Programmjahr 20XX

Darstellung der aus den derzeit laufenden Programmjahren bereits erhaltenen bzw. eingesetzten Städtebauförderungsmittel (EU / Bund / Land / Gemeinde) und den noch ausstehenden zukünftigen Verpflichtungsermächtigungen.

Zelle: B223
Kommentar: 8.5 aus Programmjahr 20XX

Darstellung der aus den derzeit laufenden Programmjahren bereits erhaltenen bzw. eingesetzten Städtebauförderungsmittel (EU / Bund / Land / Gemeinde) und den noch ausstehenden zukünftigen Verpflichtungsermächtigungen.

Zelle: B224
Kommentar: 8.6 aus Programmjahr 20XX (Antrag)

Darstellung der für das beantragte Programmjahr erwarteten Städtebauförderungsmittel (EU / Bund / Land / Gemeinde) mit den erwarteten zukünftigen Verpflichtungsermächtigungen.

Zelle: B225
Kommentar: 8.7 aus Programmjahr 20XX - 20XX

Darstellung der aus zukünftigen Programmjahren benötigten Städtebauförderungsmittel (EU / Bund / Land / Gemeinde)

Zelle: B226
Kommentar: CS2 Finanzmittel der Stadterneuerung einschl. der darin enthaltenen EU- und Bundesfinanzhilfen und des gemeindlichen Eigenanteils

Zwischensumme 2: Summe der Angaben aus den Nrn. 8.1 - 8.7

Zelle: B227
Kommentar: 8.9 davon kommunaler Eigenanteil

Darstellung des in der Summe CS2 enthaltenen kommunalen Mitleistungsanteils

Zelle: B229
Kommentar: C Summe sämtlicher Einnahmen und Städtebauförderungsmittel mit Eigenanteil der Kommune

Maßnahmebezogene Einnahmen der Gemeinde. Darstellung der Summe der Nrn. CS1 und CS2

Zelle: B231
Kommentar: D Gesamtfinanzierung der Gesamtmaßnahme

Summe der Angaben aus der Summe C (Summe sämtlicher Einnnahmen) und der Nrn. 7.1 und 7.2

Zelle: B234
Kommentar: 9.1 Finanzierungsvorstellungen anderer öffentlicher Träger

Darstellung der durch die Träger vorgesehenen Finanzmittel zur Finanzierung der in Nr. 6.1 dargestellten Kosten und ihre zeitliche Streckung

Zelle: B235
Kommentar: 9.2 Finanzierungsvorstellungen privater Eigentümer und Bauherren

Darstellung der durch die privaten Eigentümer und Bauherren einzusetzenden Finanzmittel zur Finanzierung der in Nr. 6.2 dargestellten Kosten und ihre zeitliche Streckung